

LOHNTAFELN FÜR HANDELSARBEITER 2023

A) Allgemeiner Groß- und Einzelhandel

Mindestlöhne

1)

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben und nicht mit spezifischen Lagertätigkeiten betraut sind, z.B.: Serviertätigkeit, Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, Wächterinnen/Wächter;

mit einer Betriebszugehörigkeit

	Euro Pro Monat	Euro pro Stunde
a) bis zu 1 Jahr	1.850,00	11,08
b) bis zu 10 Jahren	1.857,00	11,12
c) bis zu 17 Jahren	1.874,00	11,22
d) über 17 Jahre	1.893,00	11,34

2)

- Arbeiten zur Lagerung und Bereitstellung für Kommissioniertätigkeiten, sowie Arbeiten bei der Warenübernahme und Warenausgabe oder der Regalbetreuung;
- Verkaufsvorbereitung und Verpackungsarbeiten;
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, soweit keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne einer Professionistin/eines Professionisten erforderlich ist;
- Beifahrerinnen/Beifahrer in der Zustellung;
- Möbelmonteurinnen/Möbelmonteur die keine ihrer Verwendung entsprechenden Lehrabschluss haben;

mit einer Betriebszugehörigkeit

	Euro Pro Monat	Euro pro Stunde
a) bis zu 1 Jahr	1.879,00	11,25
b) bis zu 10 Jahren	1.909,00	11,43
c) bis zu 17 Jahren	1.939,00	11,61
d) über 17 Jahre	1.960,00	11,74

Ferialarbeitnehmerinnen/Ferialarbeitnehmer die während der schulischen Ausbildung (Sekundarstufe 2) außerhalb der Schulzeit Tätigkeiten unter Anweisung im Ausmaß von max. 2 Monaten im Kalenderjahr verrichten, erhalten einen Monatslohn von 50 % der Stufe a;

3)

- Arbeiterinnen/Arbeiter mit Kommissioniertätigkeiten;
- Arbeiterinnen/Arbeiter die einen Staplerschein haben und durch diesen Betrieblich zum Einsatz kommen,
- Metallsortiererinnen/Metallsortierer im Handel mit Alt- und Abfallstoffen, Schrott und Altmetall;
- Möbelmonteurinnen/Möbelmonteur mit Elektro und Wasserausbildungszertifikat sofern diese Betrieblich zum Einsatz kommen und die keine ihrer Verwendung entsprechenden Lehrabschluss haben;

- Kraftwagenlenkerinnen/Kraftwagenlenker von ein und zweispurigen Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t sowie Kranführerinnen/Kranführer;

mit einer Betriebszugehörigkeit

	Euro Pro Monat	Euro pro Stunde
a) bis zu 1 Jahr	1.951,00	11,68
b) bis zu 10 Jahren	1.968,00	11,78
c) bis zu 17 Jahren	2.028,00	12,14
d) über 17 Jahre	2.054,00	12,30

4)

- Kraftwagenlenkerinnen/Kraftwagenlenker für Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen, Lenkerinnen/Lenker von Sattelkraftfahrzeugen, Mobilkranführer

mit einer Betriebszugehörigkeit

	Euro Pro Monat	Euro pro Stunde
a) bis zu 1 Jahr	2.006,00	12,01
b) bis zu 10 Jahren	2.016,00	12,07
c) bis zu 17 Jahren	2.092,00	12,53
d) über 17 Jahre	2.130,00	12,75

5)

- Berufskraftfahrerinnen/Berufskraftfahrer, welche die Lehrabschlussprüfung positiv absolviert haben;
- Professionist*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, die für die Ausübung der Tätigkeit(en) im Betrieb Relevanz hat;
- Autogenschneiderinnen/Autogenschneider im Handel mit Alt- und Abfallstoffen, Schrott und Altmittel;

mit einer Betriebszugehörigkeit

	Euro Pro Monat	Euro pro Stunde
a) bis zu 1 Jahr	2.040,00	12,22
b) bis zu 10 Jahren	2.050,00	12,28
c) bis zu 17 Jahren	2.130,00	12,75
d) über 17 Jahre	2.168,00	12,98

B) Betriebe des Bundesgremiums Agrarhandel, die den Wein- und Spirituosengroßhandel ausüben - gültig für ArbeitnehmerInnen, die bis zum 31.12.2021 in den Betrieb eingetreten sind

Mindestlohn pro Monat				
Lohngruppe	I.	II.	III.	IV.
im 1. – 2.	2.234,00	2.063,00	1.893,00	1.850,00
im 3. – 5.	2.242,00	2.087,00	1.913,00	1.857,00
im 6. – 10.	2.270,00	2.099,00	1.928,00	1.862,00
im 11. – 15.	2.308,00	2.145,00	1.961,00	1.893,00
im 16. - 20.	2.363,00	2.188,00	1.993,00	1.928,00
im 21. - 25.	2.393,00	2.224,00	2.025,00	1.962,00
ab dem 26.	2.437,00	2.269,00	2.061,00	1.994,00
Jahr der Betriebszugehörigkeit				

- I. **Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter:** Als Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter gilt jene Arbeitnehmerinnen/jener Arbeitnehmer, der als solcher von der Arbeitgeber/dem Arbeitgeber bestellt wurde.
- II. **Facharbeiterinnen/Facharbeiter und Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer:** Als Facharbeiterin/Facharbeiter gilt jene/jener Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, die/der überwiegend in ihrem/seinem erlernten Beruf im Betrieb verwendet wird.
- III. **Angelernte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Mitfahrerinnen/Mitfahrer**
- IV. **Sonstige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

Nähere Informationen unter:

www.vida.at oder www.kollektivvertrag.at

Nur **gemeinsam** sind wir **stark**, daher jetzt unter <http://mitgliedwerden.vida.at>

Euer **vida**-Verhandlungsteam